

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0277/2021  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.06.2021	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	29.06.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2021	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Änderung der Elternbeitragssatzung

#### Beschlussvorschlag:

1.) Zur Änderung der Elternbeitragssatzung berät der JHA folgende Varianten:

Variante 1:

Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021

Variante 2:

a) Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021 und Änderung des Einkommensbegriffes auf das zu versteuernde Einkommen zum 01.01.2022

b) Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021 und Änderung des Einkommensbegriffes auf das zu versteuernde Einkommen zum 01.08.2022

2.) Die Variante \_\_\_\_\_ der Änderung der Satzung wird dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen

3.) Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen

## Sachdarstellung / Begründung:

Die Fraktionen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, SPD und FPD stellten im Jugendhilfeausschuss vom 25.02.2021 -Drucksachen-Nr. 0145/2021- den Antrag, die Elternbeitragssatzung zu ändern. Der Antrag ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigelegt.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung auf der Basis des Antrags die Möglichkeiten einer Neufassung der Elternbeitragssatzung prüft. Dazu sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, an welcher auch die freien Träger der Jugendhilfe beteiligt werden. Als Zeitrahmen wurde festgelegt, dass die neue Satzung zu Beginn des neuen Kita-/OGS-Jahres am 01.08.2021 in Kraft treten soll.

Am 25.03.2021 fand die Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung der freien Träger statt. Es wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe folgende Vorschläge in Bezug auf den oben genannten Antrag erarbeitet:

- zum 01.08.2020 Anhebung der Beitragsbefreiung auf 40.000 Euro
- Verzicht auf eine Umstellung auf 5.000 er Schritte
- zum 01.01.2022 (mögliche) Umstellung auf den neuen Einkommensbegriff dem zu versteuernden Einkommen und Darstellung der Auswirkungen auf die Verwaltungsressourcen
- zunächst Zurückstellung der Ausweitung der Elternbeitragstabelle (über 130.000)

### Zu Beschlussvorschlag Variante 1.: Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021

Aktuell liegt die Einkommensgrenze bei bis 20.000 €, Stufe 1 der Elternbeitragstabelle. Bei einem Jahreseinkommen unter 20.000 € ist bisher kein Elternbeitrag zu zahlen. Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, SPD und FDP sah eine Anhebung der Beitragsbefreiung bis 35.000 € vor. Die nach Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis erarbeitete Befreiung bis 40.000 € - also zwei weiterer Einkommensstufen - stellt für viele Eltern eine Erleichterung dar. Auch das Arbeitsaufkommen der Verwaltung wird durch die Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung etwas reduziert. Bisher wurden monatlich knapp 70 Erlassanträge in den Einkommensstufen bis 30.000 € und bis 40.000 € gestellt, die zukünftig entfallen würden.

Zur Bearbeitung eines Erlassantrags werden durchschnittlich 45 Minuten an Arbeitszeit benötigt, sodass die monatliche Ersparnis 3.150 Minuten und die jährliche Ersparnis mit 37.800 Minuten kalkuliert wird. Die KGSt setzt bei einer 40 Std-Vollzeitkraft 97.800 Jahresarbeitsminuten (JAM) an. Daher umfasst die Einsparung der Erlassprüfungen eine Arbeitsleistung von 0,39 Vollzeitäquivalenten. Laut KGST-Gutachten betragen die Kosten einer 1,0 Stelle A8/ EG8 rund 55.100 €/ Jahr, bei Vollzeitäquivalenten von 0,39 entspricht dies einer Einsparung von 21.489 €.

Kostenpflichtige Anpassungen der eingesetzten Elternbeitragssoftware sind nicht erforderlich.

Der Einnahmeausfall durch die Anhebung der Einkommensgrenze von 20.000 € auf bis 40.000 € beläuft sich auf knapp 38.500 € monatlich. **Jährlich** entspricht dies einer Mindereinnahme von knapp **462.000 €**.

Für das Jahr 2021 bedeutet dies eine Mindereinnahme in Höhe von 192.500 €.

Die Anpassung der Elternbeitragssatzung ist in der Anlage 1 dargestellt. Zudem wurden in die neue Satzung einige wenige Korrekturen in der Formulierung aufgenommen.

**Zu Beschlussvorschlag Variante 2 a.: Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021 und Änderung des Einkommensbegriffes auf das zu versteuernde Einkommen zum 01.01.2022**

Es gelten zunächst die Ausführungen unter Beschlussvorschlag Variante 1.

Die Heranziehung zur Zahlung des Elternbeitrages soll sich grundsätzlich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientieren. Die Eltern haben dem Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist bisher die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes (§ 17 Abs. 3 und 4 GTK alt).

Unverändert gilt er in den Elternbeitragssatzungen der umliegenden Kommunen z.B. Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Köln und Bonn. In der aktuellen Fassung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) findet sich keine Definition des Einkommensbegriffes, so dass eine Formulierung / Festlegung in der kommunalen Elternbeitragssatzung erforderlich ist. Aus § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz ergibt sich lediglich die Vorgabe zur (sozialen) Staffelung und zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Staffellungen können insbesondere nach Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und täglicher Betreuungszeit differenzieren. Die Staffelung der Kindergartengebühren nach dem Familieneinkommen ist grundsätzlich verfassungsgemäß. Grundsätzlich ist die Anknüpfung an unterschiedliche Einkommensbegriffe möglich, etwa an den Bruttoeinkommen, an das Nettoeinkommen oder das nur um Werbungskosten, Betriebsausgaben und Sparerfreibeträge geminderte Einkommen. Auch Einmalzahlungen z.B. Abfindungen können bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden. Eine einheitliche Vorgabe ist nur, dass die Eigenheimzulage grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf.

Diese Maßgabe wurde in die kommunale Elternbeitragssatzung übernommen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Elternbeitragssatzung). Und die positiven Einkünfte ergeben sich aus § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Das zu versteuernde Einkommen ist nach § 2 Abs. 5 EStG das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Grundsätzlich wird im Elternbeitragsrecht ein Bezug zum steuerrechtlichen Einkommensbegriff erlaubt. Ein sonstiger Rückgriff auf steuerrechtliche Vorgaben ist aber nicht automatisch zulässig. Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die das Einkommenssteuerrecht und teilweise auch verschiedene Leistungsgesetze berücksichtigen, sind im Elternbeitragsrecht bisher nicht abzugsfähig und weitere steuerrechtliche Vorgaben finden nicht automatische Anwendung.

Aktuell wird bei der Ermittlung des Elternbeitrags folgende Berechnung zugrunde gelegt:

Einkommen (Jahresbrutto)  
./. Werbungskosten  
./. Kinderbetreuungskosten (sofern diese als Sonderausgaben ausgewiesen sind)  
= elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen.

Nach Kepert in Kunkel/ Kepert/ Pattar, SGB VIII, K § 90, Rz. 9 muss Leitgedanke sein, Einkommensaspekte nur vergrößernd zu berücksichtigen und dabei nicht größtmögliche steuerrechtliche Genauigkeit zu erzielen. So genügt es auch nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, die Einkommensverhältnisse typisierend und zugleich vergrößernd abzubilden. Der derzeit gewählte Einkommensbegriff ist im Regelfall geeignet, die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen hinreichend differenziert zu betrachten. Die Heranziehung dieses bisher angewandten Einkommensbegriffes ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt und auch die bisherige Berechnung an sich ist gefestigt. Auch der Rückgriff auf die Festsetzungen im Steuerbescheid ist nicht zu beanstanden.

Durch die beabsichtigte Veränderung des Einkommensbegriffes würde die Stadt Bergisch Gladbach als einzige Kommune in NRW einen anderen Einkommensbegriff zur Berechnung des Elternbeitrages wählen.

Ein Rückgriff auf die umfangreiche und ausdifferenzierte Rechtsprechung, die den Kommunen und Eltern Sicherheit in der Anwendung des Einkommensbegriffes gibt, wird durch die Satzungsänderung aufgehoben.

Die Umstellung des Einkommensbegriffes entlastet die Eltern, da das zu versteuernde Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern besser widerspiegelt als der bisher zugrunde gelegte Einkommensbegriff, jedoch entstehen der Stadt hierdurch erhebliche Mindereinnahmen.

Die genaue Höhe der Mindereinnahme durch eine mögliche Umstellung auf den neuen Einkommensbegriff dem zu versteuernden Einkommen, kann nicht beziffert werden.

Für die ungefähre Einschätzung wurde die durchschnittliche prozentuale Abweichung zwischen der Summe der Einkünfte (bisher) aus dem Einkommenssteuerbescheid und dem zu versteuernden Einkommen (mögliche zukünftige Grundlage) ermittelt. Zugrunde gelegt wurden 40 Einkommenssteuerbescheide, die willkürlich ausgewählt wurden. Es handelt sich bei den Steuerpflichtigen sowohl um Alleinerziehende, Selbstständige als auch Nichtselbstständige.

Die durchschnittliche prozentuale Abweichung zwischen dem bisher angewandten Einkommensbegriff und dem zu versteuernden Einkommen liegt bei 27%. Rechnet man diese Abweichung auf der Grundlage der aktuellen Beitragstabelle hoch, beläuft sich die **Mindereinnahme** durch die Zugrundelegung des zu **versteuernden Einkommens auf ca. 2.248.000 € pro Jahr.**

Bezüglich des Arbeitsaufwandes der Verwaltung muss davon ausgegangen werden, dass für die Umsetzung des neuen Einkommensbegriffes knapp 7.000 laufende Fälle neu eingestuft und berechnet werden müssen. Der geschätzte Zeitaufwand pro Fall liegt bei knapp 30 Minuten. Der daraus resultierende zusätzliche Arbeitsaufwand beträgt rund 210.000 Minuten. Die KGSt setzt bei einer 40 Std-Vollzeitkraft 97.800 Jahresarbeitsminuten (JAM) an. Daher umfasst der zusätzliche, einmalige Arbeitsaufwand zur Einkommensumstellung und Neueinstufung aller laufenden Fälle eine Arbeitsleistung von 2,15 Vollzeitäquivalenten. Laut KGST-Gutachten betragen die Kosten einer 1,0 Stelle A8/ EG8 rund 55.100 €/ Jahr. Dies entspricht Personalkosten in Höhe von 118.465 €. Reduziert man diese Personalkosten um die Einsparung der Kosten durch den Wegfall der Erlassprüfungen in Höhe von 21.489 €, ergeben sich Kosten in Höhe von 96.976 €.

Eine kostenpflichtige Anpassung der Elternbeitragssoftware ist nicht erforderlich.

---

**Zu Beschlussvorschlag Variante 2b: Anhebung der Einkommensgrenze zur Beitragsbefreiung von bisher bis 20.000 € auf bis 40.000 € zum 01.08.2021 und Änderung des Einkommensbegriffes auf das zu versteuernde Einkommen zum 01.08.2022**

Siehe Erläuterung zu Beschlussvorschlag 2a

Bei der Umstellung des Einkommensbegriffes zum 01.08.2022 würde sich der Arbeitsaufwand um knapp 1/3 reduzieren. In diesem Fall würden die erstmalig zum 01.08.2022 einzustufenden Beitragspflichtigen bereits **von Beginn an** mit dem Eintritt in die Kindertagesbetreuung unter Anwendung des neuen Einkommensbegriff eingestuft. Der zusätzliche Arbeitsaufwand von rd. 141.000 Min. würde sich somit lediglich auf die Neueinstufung der Bestandsfälle - ca. 2/3 (ca. 4.700 Fälle) der Beitragspflichtigen – beziehen.

Die Möglichkeit, die Einstufung nach dem neuen Einkommensbegriff von Beginn an vornehmen zu können, setzt einen frühzeitigen Satzungsbeschluss voraus. Diese Basis benötigt die Verwaltung bereits zur Einleitung des Einstufungsverfahrens, dass knapp ab dem 01.05. eines Jahres vorzubereiten ist.

Die Anpassung der Elternbeitragssatzung ist in der Anlage 2 dargestellt und gilt sowohl für Variante 2a als auch für 2b.

---

---

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 9.2

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.1

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

Da es sich bei den Elternbeiträgen um reine Einnahmen bzw. durch die Änderungen um Mindereinnahmen handelt, ist die bisher typische Darstellung der finanziellen Auswirkungen in tabellarischer Form nicht aussagekräftig.

Die im folgenden angegebenen Ansätze wurden beschlossen im JHA am 25.02.2020 - Drs.Nr. 0008/2021.

#### **Elternbeiträge 2021**

Kita:	5.806.684 €
OGS:	2.549.608 €
Tagespflege:	433.052 €
<u>Insg.</u>	<u>8.789.344 €</u>
<u>./. Befreiung</u>	<u>192.500 €</u>
<u>Ergebnis</u>	<u>8.596.844 €</u>

Insgesamt beläuft sich die **Mindereinnahme** durch die Zugrundelegung der Befreiung bis 40.000 € auf 38.500 € monatlich, für den Zeitraum August – Dezember 2021 auf insgesamt 192.500 €.

#### **Elternbeiträge 2022 (Ansatz aus 2021)**

Kita:	5.806.684 €
OGS:	2.549.608 €
Tagespflege:	433.052 €
<u>Insg.</u>	<u>8.789.344 €</u>
<u>./. Befreiung</u>	<u>462.000 €</u>
<u>Rest:</u>	<u>8.327.344 €</u>
<u>./. 27%</u>	<u>2.248.383 €</u>
<b><u>Ergebnis:</u></b>	<b><u>6.078.961 €</u></b>

Insgesamt beläuft sich die **Mindereinnahme** durch Zugrundelegung des zu **versteuernden Einkommens auf 2.248.383 €**. Hinzu kommt die **Mindereinnahme** in Höhe von **462.000 €** durch die **Befreiung bis 40.000 €**. Dies ergibt eine **Mindereinnahme in Höhe von 2.710.383 €** für das Kalenderjahr 2022.